

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Straßenbauamt Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg	14.06.2004	<p>Die Absätze 1 und 2 meiner Stellungnahme vom 18.12.2003 wurden in der Abwägung der Gemeinde nicht behandelt und gelten weiterhin.</p> <p>Die weiteren Punkte meiner Stellungnahme wurden in der Abwägung zwar behandelt, aber nur teilweise berücksichtigt. Im einzelnen nehme ich hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die Einmündung der Planstraße / Gemeindestraße in die K 135 ist in einer Länge von 20 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße in einer Breite von mindestens 5,5m anzulegen und verkehrsgerecht mit entsprechenden Einmündungsradien an die K 135 anzuschließen.</p> <p>In der Abwägung wird zwar davon ausgegangen, dass die festgesetzte Verkehrsfläche mit einer Breite von ca. 8,40 m auch für den Einmündungsbereich ausreichend dimensioniert ist, ein Nachweis wird gegenüber dem Straßenbauamt jedoch nicht erbracht.</p>	<p>Bei der festgesetzten Erschließungsstraße zum Baugebiet handelt es sich um die ursprüngliche Zuwegung zum Sportplatz. Die gesamte Straßenbreite ist im Besitz der Gemeinde. Der tatsächliche Zustand gibt nicht die korrekten Eigentumsverhältnisse wieder. Erschließungsalternativen für das geplante Baugebiet liegen nicht vor. Eine Erschließung über den östlich des geplanten Baugebietes verlaufenden Weges ist nicht möglich, da aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche der vom SBA Oldenburg geforderte Ausbau der Straße nicht realisierbar ist.</p> <p>Seitens des Landkreises gab es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erschließung. Es wurde um Beachtung der Stellungnahme des SBA gebeten.</p> <p>Der Nachweis darüber wird im Zuge der Ausbauplanung erbracht, die zuvor mit dem Straßenbauamt abgestimmt wird.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Straßenbauamt Oldenburg		<p>Die jetzige Zufahrt zum Haus Nr. 169 liegt u.U. innerhalb des Einmündungsbereiches der Planstraße in die K 135. ggf. sollte daher die Erschließung des Hausgrundstückes künftig über die Planstraße erfolgen und für diesen Bereich aus dem Bebauungsplan das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" herausgenommen werden. Eine genaue Beurteilung der Situation kann erst erfolgen, wenn dem Straßenbauamt ein Lageplan im M 1 : 250 oder im M 1 : 500 vorgelegt wurde.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist über den Anschluss der Planstraße an die K 135 der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG zwischen dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde erforderlich. Dem Straßenbauamt ist vorab ein Ausbauplan zur Überprüfung vorzulegen, der dann Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung wird.</p> <p>Die Abwägung, dass die für die Einmündung der Planstraße an die K 135 freizuhaltenden Sichtfelder nicht im Bebauungsplan eingetragen werden können, kann nachvollzogen werden, da die an die Planstraße grenzenden Flächen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Gemäß §1 (3) der Straßenverkehrsordnung (StrKrVO) hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Sichtfelder freigehalten werden. Ich bitte daher um Mitteilung, wie die Gemeinde die Sichtfelder freigehalten werden wird. Die Schenkellängen betragen gemäß RAS-K-1 in der Fahrbahnachse der übergeordneten Kreisstraße in Blickrichtung Osten 200 m, in Richtung Westen 70m und in der untergeordneten Planstraße 10m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.</p>	<p>Über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt hat die Gemeinde ein Abstimmungsgespräch mit dem SBA vereinbart. Bei diesem Termin sollen Alternativen diskutiert werden.</p> <p>Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung für die verkehrsgerechte Anbindung des Baugebietes an die K 135 wird falls erforderlich zur gegebenen Zeit abgegeben.</p> <p>Die Gemeinde wird die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten prüfen und im Rahmen des Erörterungsgespräches mit dem SBA abstimmen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Straßenbauamt Oldenburg		<p>In den freizuhaltenen Sichtfeldern darf in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5m die Sicht nicht versperrt werden.</p> <p>Sofern die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder nicht gewährleistet werden können, sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ggf. flankierende Maßnahmen (z.B. Aufstellen eines Stoppschildes) erforderlich.</p> <p>Der Punkt 3 meiner Stellungnahme wurde bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes für die öffentliche Auslegung berücksichtigt und ist erledigt.</p> <p>Die noch offenen Fragen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, einschließlich der Prüfung möglicher Alternativen, sollten nach Auffassung des Straßenbauamtes vor Rechtskraft des Bebauungsplanes geklärt sein. Daher halte ich es für sinnvoll, wenn die Gemeinde einen Vorentwurf für die Straßenplanung aufstellt und kurzfristig zu einem Ortstermin mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Ammerland, der Polizei und dem Straßenbauamt einlädt, so dass aus der Abstimmung resultierende evtl. erforderliche Änderungen in den Bebauungsplan übernommen werden können.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die erneute Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auch dieser Punkt wird im Rahmen des Abstimmungstermins erörtert, ggf. werden zusätzliche Maßnahmen mit dem Straßenbauamt vereinbart.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Beendigung des Verfahrens wird das Straßenbauamt den Bebauungsplan einschließlich Begründung erhalten.</p>	

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
2	Bezirksregierung Weser-Ems – Dez. 406 Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	14.07.2004	<p>Von Seiten der Baudenkmalpflege sind keine Bedenken erkennbar.</p> <p>Von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege sind keine weiteren Bedenken erkennbar, s. Schreiben vom 05.02.2004.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.</p> <p>Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen..	Nein

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
3	Deutsche Telekom AG 26119 Oldenburg	24.05.2004	<p>Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 30.12.2003 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 30.12.2003:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der</p> <p style="padding-left: 40px;">Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Oldenburg Bezirksbüro Netze 21 Oldb. 26119 Oldenburg</p> <p>so früh wie möglich angezeigt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein
4	Kabel Deutschland Geschäftsstelle Hannover Support/MIR Hans-Böckler-Allee 5 30173 Hannover	17.06.2004	<p>Zu obigen Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben vom 16.12.2003 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme gilt nach wie vor.</p> <p>Stellungnahme vom 16.12.2003</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Ortsteil, der nicht an unserem Breitbandkabelnetz angebunden ist. Daher ist auch im Plangebiet keine Versorgung vorgesehen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein
5	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	02.06.2004	<p>In unserem Schreiben vom 04.12.2003 – T la-815/03/03 – haben wir bereits eine Stellungnahme zum obengenannten Bebauungsplan abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher – soweit unsere Hinweise beachtet werden – nicht mehr vor-</p>		Nein

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		<p>getragen.</p> <p>Stellungnahme vom 04.12.2003:</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rastede die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen anzuordnen ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p>	<p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Sicherungs-, Erweiterungs- bzw. Umlegemaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Leitungen werden innerhalb öffentlicher Flächen verlaufen. Der Bebauungsplan wird die Möglichkeit dazu ermöglichen. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brand-schutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsin-genieur in den genehmigten Bebauungsplan einzu-tragen.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungslei-tungen in dem anliegenden Planausschnitt ist un-maßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kutscher, Tel. 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Wes-terstede in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Versorgungsbetrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
6	Haaren-Wasseracht Sandweg 2 26160 Bad Zwischenahn	28.06.2004	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme geben wir nach Vorlage der Planung zur Oberflächenentwässerung ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
7	Landkreis Ammerland -Bauamt- 26653 Westerstede	07.06.2004	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt Bezug auf das dortige Schreiben vom 24.05.2004 und teilt zu vorgenanntem Bebauungsplan folgendes mit:</p> <p>In der Nähe des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, so dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen ist, inwieweit immissionsschutzrechtliche Belange in die Abwägung einfließen müssen.</p> <p>Im Rahmen des Trägerbeteiligungsverfahrens hatte der Landkreis Ammerland auf verschiedene Punkte hingewiesen, die im Rahmen der Abwägung noch weiter beleuchtet worden sind.</p> <p>Die Gemeinde hat eine erneute Überprüfung der Geruchsmissionen durch das Ingenieurbüro Zech veranlasst. Dabei wurde festgestellt, dass der Immissionswert für Wohngebiete von 0,10 eingehalten wird. Wir bitten, uns hierzu den geruchstechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech vom 13.04.2004 noch zukommen zu lassen, ebenso wie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.</p> <p>Auch hinsichtlich der Lärmimmissionen, ausgehend von der unmittelbaren Nähe zum Geltungsbereich befindlichen Gaststätte sowie der aus dem Schienenverkehr resultierenden Lärmimmissionen, wurden nunmehr Aussagen in die Begründung aufgenommen. Zur Vervollständigung der Abwägung</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird dem Landkreis sowohl das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Zech vom 13.04.2004 als auch die Stellungnahme Landwirtschaftskammer Weser-Ems zu senden.</p> <p>Wie bereits dargelegt werden durch die Lage des Plangebietes und der Abschirmung durch die angrenzende Bebauung keine unzulässigen Beeinträchtigungen von den bekannten Immissionsquellen im Plangebiet erwartet.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>empfehlen wir jedoch, hierauf noch spezifischer einzugehen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Spielplatzgesetzes wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass unmittelbar wesentlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 74 bereits ein ausreichend dimensionierter und gut ausgestatteter Kinderspielplatz vorhanden ist. Weitere Daten hierzu fehlen jedoch. Auch hier empfehlen wir zur Vervollständigung der Abwägungsunterlagen eine genaue Aufführung der einzelnen Daten.</p> <p>Seitens des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes wird darauf hingewiesen, dass ein Wenderadius von 12m nach wie vor für nicht ausreichend gehalten wird. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Abfahrt an den Wohngrundstücken sollte ein Durchmesser von 19m eingeplant werden.</p> <p>Seitens des Straßenbaulastträgers wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Stellungnahme des Straßenbauamtes maßgebend ist. Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Das Plangebiet soll verkehrlich direkt an die K 135 (Neusüdender Straße) angeschlossen werden. Es sollten insbesondere auch unter Berücksichtigung der angedachten weiteren Siedlungsentwicklung des Bebauungsgebietes in südliche Richtung als mittelbare Folge der Anbindung aus verkehrlichen Gründen bzw. Überlegungen seitens der Gemeinde bauliche Maßnahmen an der K 135 (Abbiegehilfe/-spur, Überquerungshilfe, LSA etc.) erforderlich werden, so sind diese von der Gemeinde Rastede zu finanzieren.</p>	<p>Der Kinderspielplatz Kika-Neusüdende liegt an der Metjedorfer Straße und hat eine Größe von 1.313 m². Im Einzugsgebiet dieses Spielplatzes befinden sich zur Zeit etwa 40 Wohneinheiten.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben wird insgesamt ein Bedarf von ca. 112m² Spielplatzfläche benötigt. Aufgrund der vorhandenen Spielplatzfläche ist der Bedarf ausreichend abgedeckt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede betrachtet die gemäß EAE85/95 vorgeschriebene Wendeanlage für Lastkraftwagen bis 8,00 m Länge (u.a. 2-achsiges Müllfahrzeug) als ausreichend.</p> <p>Die Anregungen des Straßenbauamtes Oldenburg werden berücksichtigt. Für die noch offenen Fragen wurde ein Abstimmungstermin vereinbart, so dass hierfür eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten aufgrund der Ausweisung von Wohnbauflächen Verkehrssicherheitsmaßnahmen an der K 135 erforderlich werden, wird die Gemeinde entsprechende Maßnahmen durchführen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>Wir bitten daher, zu möglichen Folgewirkungen und Maßnahmen an der Kreisstraße eine entsprechende Erklärung abzugeben. Außerdem ist der Abschluss der noch erforderlichen Verwaltungsvereinbarung für die verkehrsgerechte Anbindung des Baugebietes an die K 135 rechtzeitig beim Landkreis zu beantragen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde / PI Ammerland folgt kurzfristig nach.</p>	Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung für die verkehrsgerechte Anbindung des Baugebietes an die K 135 wird zur gegebenen Zeit abgegeben.	Nein
8	LWK Postfach 1343 26643 Westerstede	05.07.2004	<p>Der ca. 0.7 ha große Geltungsbereich der oben genannten Planung befindet sich im Ortsteil Neusüdende. Das Plangebiet wird derzeit als Sportplatz genutzt und soll im Zuge der oben genannten Planung zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden.</p> <p>Westlich vom Geltungsbereich befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Heiko Meilahn, Metjendorfer Straße 336, 26180 Rastede. Nordwestlich vom Plangebiet ist die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Hans-Gerd Gebken, Metjendorfer Straße 325, 26180 Rastede, gelegen.</p> <p>Im Vorfeld der oben genannten Planung wurde von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems im Auftrage der Gemeinde Rastede mit Datum vom 31.07.2003 eine Sonderbeurteilung der Immissionssituation (Geruch) auf Basis der Geruchsimmisionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) durchgeführt.</p> <p>Hierbei wurde ermittelt, dass der gemäß GIRL für ein Wohnbaugebiet maßgebliche Immissionswert (IW = 0,1) vom Plangebiet nicht eingehalten werden kann.</p>		Nein

Bebauungsplan Nr. 74 „Neusüdende“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung Belange gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung LWK		<p>Im Nachgang zu dem von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems erstellten Immissionsgutachten wurden von dem Ingenieurbüro Zech Fahnenbegehungen gemäß GIRL in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3940 durchgeführt.</p> <p>Gemäß Immissionsgutachten der Firma Zech vom 13.04.2004 erscheint die o. g. Planung unter Berücksichtigung von Fahnenbegehungen immissionsschutzrechtlich vertretbar zu sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die mit Schreiben vom 05.01.2004 geäußerten immissionsschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Bedenken nicht aufrecht erhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen nunmehr keine Bedenken gegen die o.g. Planung..</p>	<p>Die Sachverhalt wurde korrekt wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	